



Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name und Sitz	2
§ 2: Zweck	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	3
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8: Vereinsorgane	4
§ 9: Generalversammlung (Mitgliederversammlung)	4
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung	5
§ 11: Vorstand	5
§ 12: Aufgaben des Vorstands	6
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	6
§ 14: Rechnungsprüfer	7
§ 15: Schiedsgericht	7
§ 16: Wissenschaftlicher Beirat	7
§ 17: Zertifizierungsausschuss	8
§ 18: Haftung	8
§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins	8
Vereinsadresse	8
Vorstand	8
Mitgliedschaft	9
Voraussetzungen	9
Standards für MattentrainerInnen	9
Standards für Studioausbildung (Matwork und GerätetrainerInnen)	9
Standards für Ausbildungsinstitute	9
Fortbildungspunkte	10

§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Pilates Verband Austria“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich sowie alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Schweiz.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verbreitung der von Joseph H. Pilates entwickelten Trainingsmethode und "dient in diesem Sinne der Gesundheitspflege für Menschen aller Alters- und Fitnessstufen". Zu diesem Zweck setzt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a. Interessenvertretung gegenüber österreichischen Dachorganisationen wie zB. den jeweiligen Bundesministerien - für Gesundheit, Soziales, Wissenschaft, Forschung, Unterricht, Kunst Kultur und Finanzen, der Wirtschaftskammer Österreich, der Sozialversicherungsanstalten, der Ärztekammer und darüber hinaus auch die Verfolgung gemeinsamer Interessen von Pilates TrainerInnen, gesellschaftsrechtlich organisierten Pilates Unternehmen, Vereinen sowie Verbänden innerhalb des unter §1(2) genannten Tätigkeitsbereiches.
 - b. Reduktion des Mehrwertsteuersatzes wie bei Büchern und Physiotherapeuten.
 - c. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
 - d. Gemeinsame Definition und Kontrolle von Maßnahmen zur Einhaltung und Sicherung höchstmöglicher Qualität bei der Vermittlung der Pilates Methode durch qualifizierte TrainerInnen und der Ausbildung von Pilates TrainerInnen.
 - e. Die Zusammenarbeit der Mitglieder, die alle für den Verband geltenden Qualitätskriterien einhalten und gemeinsam weiterentwickeln wollen.
 - f. Entwicklung von Grundlagen und Richtlinien für eine effektive und qualifizierte Pilates TrainerInnen Ausbildung in Österreich (Qualitätssicherung).
 - g. Erstellung eines Netzwerkes zur Verbreitung von Adressen und

Anlaufstellen von TrainerInnen, TherapeutInnen, ÄrztInnen, Vereinen und Verbänden, welche sich mit der Vermittlung der von Joseph H. Pilates entwickelten Trainingsmethode beschäftigen.

- h. Planung und Veranstaltung von Workshops und Symposien mit Pilates relevanten Inhalten.
 - i. Förderung von Forschung in allen Gebieten des Pilates Trainings, sowie die Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen, Schulen und anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.
 - j. Information der Mitglieder über Fortbildungsveranstaltungen, wissenschaftliche Entwicklungen, Literatur, Veröffentlichungen und Internetrecherche.
- 2.2. Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen, indem er sich dafür einsetzt, dass das Pilates Training in Österreich nur von umfassend ausgebildeten TrainerInnen durchgeführt wird und auch eine entsprechende Fortbildung stattfindet.
 - 2.3. Der Verein unterstützt alle entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des Pilates Trainings zur Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung der körperlichen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, oder zu einem bestimmten Geschlecht, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei.
 - 2.4. Der Verein orientiert sich an den in Österreich geltenden Richtlinien und Standards für das Training von Gruppen und Einzelpersonen, sowie den Vorgaben für Unternehmen und Organisationen im Bereich der Trainerausbildung.
 - 2.5. Der Verein strebt eine qualitätsorientierte Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen an, insbesondere der amerikanischen PMA (Pilates Method Alliance) und dem Deutschen Pilates Verband.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.2.** Als ideelle Mittel dienen
- a.** Verbreitung der Pilates Methode in allen Lebensbereichen (Beruf, Freizeit und Sport) für alle Fitness- und Altersstufen.
 - b.** Die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen, Vorträgen und Symposien.
 - c.** Herausgabe eines Newsletters.
 - d.** Verbreitung eines Verzeichnisses von qualifizierten Pilates Trainern.
- 3.3.** Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a.** Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b.** Sponsoreinnahmen, Spenden und Subventionen.
 - c.** Erträge aus Veranstaltungen und vereins-eigenen Unternehmungen.
 - d.** Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen.
 - e.** Fördererbeiträge.
 - f.** Handel mit Trainingsgeräten.
 - g.** Verkauf von Trainingsanleitungen (In Druckform, im Internet oder auf elektronischen Datenträgern).
 - h.** Organisation und Verkauf von Workshops und Kursen.
 - i.** Organisation und Verkauf von Schulungen und Weiterbildungen.
 - j.** Organisation und Verkauf von Schulungen und Kursen in Firmen und Großunternehmen.
 - k.** Abhaltung von Flohmärkten.
 - l.** Kantinenbetrieb.
 - m.** Organisation von Bildungsreisen.
 - n.** Handel mit spezieller Trainingsbekleidung.
 - o.** Trainervermittlung.
- 3.4.** Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.6.** Zur Erfüllung der Aufgaben und Deckung der damit verbundenen Ausgaben des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist am 3. Werktag eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die bei der Vereinsgründung angefallenen Kosten

werden nach dem ersten vollen Geschäftsjahr den Gründungsmitgliedern aus dem Vereinsvermögen zurückerstattet, soweit es das Vereinsvermögen zulässt. Bei Eintritt bis zum 30.6. eines Jahres ist der volle Beitrag, bei Eintritt ab dem 1.7. eines Jahres der halbe Beitrag zu zahlen, fällig jeweils innerhalb einer Woche nach Beginn der Mitgliedschaft. Bei Ausschluss während des laufenden Jahres bleibt dennoch der gesamte Jahresbeitrag geschuldet. Ehrenmitglieder werden vom Beitrag freigestellt.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 4.1.** Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vollmitglieder, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- a.** Vollmitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b.** Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
 - c.** Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1.** Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, insbesondere Pilates TrainerInnen werden, die eine (umfassende) Pilates Ausbildung an Ausbildungsinstituten, die sich an den Richtlinien des Verbandes orientieren, mit Zertifikat abgeschlossen haben, sowie juristische Personen.
- 5.2.** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 5.3.** Über die Aufnahme von Vollmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4.** Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Vollmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst

mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Vollmitglieder und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1.** Die Mitgliedschaft endet
- a.** mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Auflösung der juristischen Person oder Gesellschaft
 - b.** durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Jahresende anzuzeigen.
 - c.** durch Ausschluss.
- 6.2.** Gegen den Beschluss auf Ausschluss eines Vollmitglieds oder außerordentlichen Mitglieds kann das betreffende Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließt, einzuladen und anzuhören.
- 6.3.** Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche diesem gegenüber.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1.** Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, einmal jährlich (mind. 9 Stunden) an einer Pilates- oder Pilates- relevanten Fortbildung (Angebot anerkannter Pilates Schulen oder internationaler Pilates Organisationen) der in § 5 Abs. 1 genannten Institute teilzunehmen, und dieses dem Vorstand gegenüber zu dokumentieren. Die 9 Stunden können sich wie folgt zusammensetzen. Zu 100% 9 Stunden Pilates Fortbildung oder 50% Pilates und 50% Pilates-relevante Fortbildung. Pilates-relevante Fortbildungen sind alle Fortbildungen, die unter Anatomie und/oder Bewegungslehre fallen. Zusätzliche müssen die 9 Stunden Fortbildung zu 50% in Präsenz und 50% als Präsenz oder Onlineveranstaltung konsumiert worden sein.
- 7.2.** In Zweifelsfällen (Qualität / Relevanz der Fortbildungsmaßnahme)

entscheidet der Zertifizierungsausschuss.

- 7.3.** Mitglieder mit einer vom Verband anerkannten Ausbildung sind berechtigt, sich auf der Homepage des Verbandes zu präsentieren und mit der Zugehörigkeit zum Verband zu werben. Umfang und Inhalt der Präsentation auf der Homepage des Vereins regelt der Vorstand.
- 7.4.** Mitglieder erhalten, auf die vom Verband organisierten oder angekündigten Fortbildungen, vergünstigte Konditionen.
- 7.5.** Karenzierte Mitglieder bezahlen für die Dauer ihrer Karenzzeit einen um 50% reduzierten Mitgliedsbeitrag.
- 7.6.** Ist das Mitglied mehr als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, wird seine Präsentation auf der Homepage gelöscht.
- 7.7.** Jedes Mitglied erhält den vom Vorstand herausgegebenen Newsletter.
- 7.8.** Soweit der Vorstand mit Ausrüstern oder sonstigen Unternehmen Vergünstigungen vereinbart, stehen diese jedem Mitglied zu.
- 7.9.** Mitglieder, die auch vom Verband anerkannte Schulen zur Ausbildung von TrainerInnen leiten, erhalten im Falle eines positiven Beschlusses des Vorstandes auf der Homepage des Verbandes eine erweiterte Darstellungsmöglichkeit.

§ 8

Vereinsorgane

- 8.1.** Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15), der wissenschaftliche Beirat (§ 16) und der Zertifizierungsausschuss (§ 17).

§9

General- / Mitgliederversammlung

- 9.1.** Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet im zweiten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt.
- 9.2.** Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- a.**

- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 9.3.** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E- Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die / einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 9.4.** Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5.** Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6.** Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.7.** Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.8.** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9.** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9.10.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Präsidentin in deren/dessen Verhinderung ihre/seinen StellvertreterIn (VizepräsidentIn). Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.11.** Das Protokoll über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse erstellt der Generalsekretär / die Generalsekretärin. Dieses ist von ihm / ihr und der Präsidentin / dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1.** Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder und für außerordentliche Mitglieder;
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Vorstand

- 11.1.** Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Generalsekretär/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in sowie Beisitzer/n. Der/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in und des/der Generalsekretär/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der/die Präsident/in und des/die Kassiers/in.

- 11.2.** Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3.** Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vollmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4.** Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.5.** Der Vorstand wird von der Präsidentin / dem Präsidenten, bei Verhinderung von ihrer / seinem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.6.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8.** Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung ihre / sein Stellvertreter/in. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.9.** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (11.10.) und Rücktritt (11.11.).
- 11.10.** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen

Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- 11.11.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.** Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- 12.2.** Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses innerhalb der ersten fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres.
- 12.3.** Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
- 12.4.** Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 12.5.** Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.6.** Aufnahme und Ausschluss von Vollmitgliedern und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 12.7.** Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins oder sonstigen MitarbeiterInnen oder WerkvertragspartnerInnen.
- 12.8.** Jedes vom Vorstand anerkannte Ausbildungsinstitut kann einen Sitz im Vorstand als Besitzer ohne Stimmrecht erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Sitz des aufgenommenen Ausbildungsinstitut kann durch einen Vertretungsberechtigten oder ein schriftlich autorisiertes Vereinsmitglied wahrgenommen werden. Ausbildungsinstitute mit mehreren Zweigstellen (Untergliederungen / Franchisenehmer o.ä.) gelten als ein

Ausbildungsinstitut.

- 12.9.** Die Aufnahme in den Vorstand erfolgt durch die Präsidentin/den Präsident.
- 12.10.** Bei vorzeitigem Ausscheiden der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für den Rest der Amtsdauer den Vorsitz, sofern nicht eine neue Präsidentin/in vom Vorstand kooptiert oder von der Generalversammlung gewählt wird.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1.** Die Präsidentin / der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin unterstützt die Präsidentin /den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2.** Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Präsidentin / des Präsidenten und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3.** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4.** Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin / der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5.** Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6.** Der Generalsekretär / die Generalsekretärin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7.** Der / die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des

Vereins verantwortlich.

- 13.8.** Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin / des Präsidenten, des Generalsekretärs / der Generalsekretärin oder des Kassiers / der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- 13.9.** Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz für ihre Auslagen und ihre Reisekosten. Die Präsidentin / der Präsident ist berechtigt, ihre Arbeitszeit dem Verein in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt innerhalb der allgemeinen Rechnungslegung durch den / die Kassier/in.
- 13.10.** Die Präsidentin/der Präsident hält die vom Vorstand gefassten Beschlüsse schriftlich fest.

§ 14

Rechnungsprüfer

- 14.1.** Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 14.2.** Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern alle notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.3.** Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.4.** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- 14.5.** Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Schiedsgericht

- 15.1.** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vollmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand, innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vollmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3.** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Wissenschaftlicher Beirat

- 16.1.** Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Dieser soll sicherstellen, dass die Tätigkeit des Vereins wissenschaftlich qualifiziert und unabhängig ist. Eine bestimmte Anzahl der Mitglieder im wissenschaftlichen Beirat ist nicht vorgeschrieben.
- 16.2.** Dem wissenschaftlichen Beirat sollen Ärzte oder andere Fachleute angehören, deren Kenntnisse und Fähigkeiten für die Verwirklichung des Vereinszwecks wichtig sind; sie müssen nicht

Vereinsmitglieder sein.

- 16.3.** Wenn das Mitglied des wissenschaftlichen Beirates kein Vereinsmitglied ist, kann es an Mitgliederversammlungen teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.
- 16.4.** Für die Berufung in den und Abberufung aus dem wissenschaftlichen Beirat genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes.

§ 17 Zertifizierungsausschuss

Der Vorstand richtet einen Zertifizierungsausschuss ein. Dieser wird aus Vollmitgliedern des Vereins gebildet und kann den Beirat zu Rate ziehen. Der Zertifizierungsausschuss hat die Aufgabe, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Pilates Ausbildung und Pilates Fortbildung zu entwickeln, ggf. AusbildungskandidatInnen zu beraten. Über Berufung und Abberufung der Mitglieder des Zertifizierungsausschusses entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§18 Haftung

- 18.1.** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.
- 18.2.** Organverwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönliche rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.
- 18.3.** Die Haftung wird im Innenverhältnis zwischen Mitgliedern, Vorstand und sonstigen Organen und dem Verein als solchen, aber auch unter- einander auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 19.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2.** Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung

der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im

- 19.3.** Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden. Soweit dies unter den oben beschriebenen Voraussetzungen im Sinne der §§ 34ff BAO möglich und erlaubt ist, soll dieses Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.